Mit § 27 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, den Gesetzesverletzer zu veranlassen, sich mit ärztlicher Hilfe von solchen Krankheiten und deren Wirkungen zu befreien und so selbst Bedingungen zu schaffen, sein Leben gesellschaftlich verantwortlich und menschenwürdig zu gestalten.

2. Eine **Verpflichtung nach** § 27 wird notwendig sein, wenn die besonders gesellschaftswidrige Art und Weise der Tatbegehung durch

eine Krankheit des Gesetzesverletzers mitbedingt wurde. Solche Feststellungen werden sich aus Sachverständigengutachten, namentlich psychiatrischen, ergeben, durch die solche Zusammenhänge begründet werden, ohne daß jedoch die Zurechnungsfähigkeit zu verneinen ist oder sich bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Behandlung des Täters und zur Verhütung erneuter schwerwiegender Straffälligkeit seine Einweisung gern. § 16 Abs. 3 als notwendig erweist. Rechtfertigende, Gründe und Feststellungen für eine Verpflichtung nach § 27 werden sich außerdem auch aus dem sachverständigen Zeugnis des behandelnden Arztes ergeben können, der gern. § 35 StPO gehört werden sollte. (Vgl. aber § 27 StPO.)

Bloße Annahmen, etwa auf Grund eines entsprechenden Vorbringens des Täters, vermögen für sich allein die Anwendung des § 27 noch nicht zu rechtfertigen. Jedoch sollte ein solches Vorbringen auf mit seiner Tat in Zusammenhang stehende Krankheiten ebenso wie andere sich aus der Beweiserhebung oder aus eigener Wahrnehmung des Gerichts während der Hauptverhandlung ergebende begründete Hinweise auf derartige Zusammenhänge stets zum Anlaß genommen werden, diesbezüglich Beweis zu erheben. Von speziellen Sachverständigengutachten lediglich zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 27 — wenn also an der vollen Zurechnungsfähigkeit keine Zweifel bestehen und insofern kein Gutachten erforderlich ist — sollte Abstand genommen und weitgehend § 35 StPO angewandt werden.

3. Eine Verpflichtung gern. § 27 kann bei Strafen ohne Freiheitsentzug und • bei Strafen mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden. Im letzteren Falle ist die zum Zwecke der Verhütung erneuter Straf

letzteren Falle ist die zum Zwecke der Verhütung erneuter Straffälligkeit erforderliche ärztliche Behandlung des Verurteilten im Strafvollzug vorzunehmen. Bei Strafaussetzung auf Bewährung oder Anwendung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter kann eine entsprechende Verpflichtung nach § 45 Abs. 3 Ziff. 5 festgelegt werden.

Im Falle der Verurteilung auf Bewährung gründet sich die Verpflichtung des Verurteilten zu fachärztlicher Behandlung auf die spezielle Bestimmung des § 33 Abs. 3 Ziff. 4.

Über die Verpflichtung gern. § 27 StGB ist nach § 24?. StPO im Urteil mit zu entscheiden, und sie ist im Urteilstenor aufzunehmen. Auf die möglichen Konsequenzen ihrer Verletzung (§ 27 Abs. 2 Satz 1) ist in angemessener Weise in den Urteilsgründen hinzuweisen.

Diese Anordnung macht die Einwilligung des Verurteilten in bestimmte Behandlungsmethoden oder Eingriffe nicht überflüssig. Sind diese dem